



EBERBACHER KREIS

Contractual Trust Arrangement (CTA)
in der
betrieblichen Mitbestimmung

RA FA ArbR Dr. Florian Wortmann

- **Zwecke und Anforderungen**

- Insolvenzsicherung von Ansprüchen betrieblicher Altersversorgung
- Bilanzverkürzung
- Sonstige?

- **Ausgestaltung Treuhand**

- Verschiedene Modelle
- Beispiel: Doppelseitige Treuhand (Verwaltungstreuhand, Sicherheitstreuhand)
- Insbesondere: Sicherheitstreuhand als echter Vertrag zugunsten Dritter; begrenzte Schuldmitübernahme

- **Leistungsphasen**

- Verwaltung; Nichtleistungsfälle
- Sicherungsfall

- **Unterschiedliche Ausgestaltung kann Auswirkungen auf die betriebliche Mitbestimmung haben**
- **CTA als reines Sicherungsinstrument**
- **Koppelung der Versorgungszusage an die Wertentwicklung im CTA**
- **Zusätzliche Leistungen des CTA über die Sicherung der Versorgungszusage hinaus**
 - BAG v. 22.09.2020 - 3 AZR 303/18, BAGE 172, 217
 - Absicherung eines „Anpassungsbedarfs“ auf den Sicherheitsfall
 - Rechtsgrund? Versorgungszusage? Ausschließliche Verpflichtung des CTA?
 - Keine Verpflichtung des PSV

- **Mitbestimmung nach § 87 BetrVG**
 - Nr. 8: „Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist.“
 - Nr. 10: „Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere (...)“

- **Sozialeinrichtung**
 - Wirkungsbereich Betrieb, Unternehmen oder Konzern (sonst § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG?)
 - Institutionalisierung / eigenständige Organisation
 - Soziale Zwecke – Leistungen oder Vorteile, die keine unmittelbare Gegenleistung für Arbeitsleistung sind
 - Dauerhaftigkeit – Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen, auf Dauer angelegt
 - Unmittelbare Leistungserbringung

- **Beispiel: Unterstützungskasse**

- **CTA als Sozialeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4b) ArbGG**
 - BAG v. 22.09.2020 - 3 AZR 303/18, BAGE 172, 217

- **CTA als Sozialeinrichtung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG**
 - Wirkungsbereich Betrieb, Unternehmen oder Konzern vs. „Publikums-CTA“
 - Institutionalisierung / eigenständige Organisation
 - Soziale Zwecke vs. „Arbeitgeberinstrument zur Innenfinanzierung“
 - Nichtleistungsfälle
 - Insolvenzsicherung, insbesondere Fälle vollständiger Sicherung durch PSV
 - Vermögensanlage unter Verknüpfung mit Wertentwicklung Zusage
 - „Sicherung“ von Leistungen jenseits der Versorgungszusage im Sicherheitsfall
 - Dauerhaftigkeit
 - Unmittelbare Leistungserbringung

- **§ 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG:** „Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen“

- **Einrichtung CTA**
 - „Ob“ der Maßnahme
 - Zweck / zusätzliche Zwecke (z.B. „Sicherung Anpassungsbedarf“)
 - Abgrenzung des abstrakten Personenkreises

- **Dotierung CTA / Änderung der Dotierung**

- **Schließung CTA**
 - Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers über das „Ob“ der Maßnahme, Actus Contrarius
 - Davon unabhängig:
 - Beschränkungen aus Treuhandvertrag zur Schließung
 - Auslegung ob Zustimmung BR die Zustimmung der Arbeitnehmer ersetzt (§ 328 Abs. 2 BGB)

- **§ 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG:** „Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen“

- **Form und Ausgestaltung CTA**
 - Rechtsform der Einrichtung
 - Betreiber der Einrichtung
 - Ausgestaltung Treuhandvereinbarung, soweit nicht mitbestimmungsfreie Tatbestände betroffen sind

- **Verwaltung CTA**
 - Modell 1: „zweistufige Lösung“
 - Modell 2: „organschaftliche Mitbestimmung“
 - Verwaltung: Kapitalanlage; Sonstige Maßnahmen der Verwaltung

- **Änderungen CTA: Abgrenzung mitbestimmungsfreier von mitbestimmten Änderungen**

- **„Hilfsweise“ § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG (Betriebliche Lohngestaltung)?**
 - „Publikums-CTA“
 - Ablehnung der Qualifizierung als Sozialeinrichtung iS § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG

- **Anknüpfungspunkte**
 - Insolvenzsicherung als vermögenswerter Vorteil?
 - Besondere Zusage: Wertentwicklung durch Anlage CTA
 - Zusätzliche Leistungen CTA: z.B. Ausgleich „Anpassungsbedarf“

- **Reichweite der Mitbestimmung**
 - Verteilung der finanziellen Mittel
 - Sicherungsrangfolge

- **Kein Verzicht auf Beteiligungsrechte möglich**
 - Wenn und soweit Mitbestimmungsrechte bestehen, keine Delegation auf den Arbeitgeber möglich
 - Genehmigung von Maßnahmen möglich, aber Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz

- **Einrichtung eines CTA ohne Beteiligung des Betriebsrats**

- **Änderungen eines CTA ohne Beteiligung des Betriebsrats**

- **Ansprüche von Mitarbeitern**
 - „Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung“: Schutz vor mitbestimmungswidrigen Maßnahmen
 - Vorteilhafte Maßnahmen?

T / S / C

FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB, PR 3171 AG Essen
 - Carl-Bertelsmann-Str. 4, 33332 Gütersloh
 - Tel.: +49 5241 903324
 - florian.wortmann@t-s-c.eu
 - www.t-s-c.eu